



BAUARBEITER-URLAUBS-
UND ABFERTIGUNGSKASSE

BUAK

[Home](#) / Home

Coronakrise - FAQs im Bereich der BUAK

Wohin kann ich mich bei einer Frage melden? Findet eine Zuschlagsverrechnung statt? Wie kann ich einen Antrag einbringen?

In den letzten Tagen wurden von der Bundesregierung massive Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Krise festgesetzt.

Es bestehen sehr weitreichende Ausgangsbeschränkungen, gleichzeitig hat die BUAK sehr wichtige Aufgaben für die Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der Bauwirtschaft zu erfüllen.

Rücksichtnahme auf wirtschaftliche Situation

Die BUAK wird in der jetzigen Krise natürlich auf die wirtschaftliche Situation der Betriebe besonders Rücksicht nehmen.

Es werden ab sofort - vorläufig bis 30.4.2020 - keine Mahnungen versandt, keine Exekutionen beantragt oder Insolvenzanträge gestellt.

Die Stundung von Zuschlagsforderungen sowie die Aufschiebung von Ratenzahlungen und laufenden Exekutionen ist auf Antrag möglich. Emails bitte an rechtswesen@buak.at

Monatliche Zuschlagsverrechnung

Die Betriebe können alle Meldungen für die Zuschlagsvorschreibung vornehmen. Die nächste Zuschlagsvorschreibung findet zum vorgesehenen Zeitpunkt statt; wenn keine Meldungen vorliegen, findet eine Regieverrechnung statt.

Erfüllung folgender Aufgaben

Die BUAK ist eine öffentliche Einrichtung und ist auch während dieser Krise bestrebt, folgende wichtige Aufgaben weiterhin zu erfüllen.

Dies sind insbesondere:

- Verrechnung von Urlaubsentgelten,
- Urlaubersatzleistungen,
- Abfindungen,
- Abfertigungen
- Winterfeiertagsvergütungen
- Rückerstattungen von Schlechtwetterentschädigungen
- Verrechnung der monatlichen Überbrückungsgelder

Meldung von "Corona-Kurzarbeit"

Für die neue Form der Kurzarbeit - die "Corona-Kurzarbeit"- wird mit dem Zuschlagszeitraum März eine eigene Meldeart (Kurzarbeit - COVID19) zur Verfügung gestellt.
Bei dieser Meldeart werden die bei der Teilzeit über das Ausmaß der Normalarbeitszeit hinausgehenden Detailangaben (bspw. Lage der Arbeitszeit sowie Einsatzort) entfallen.

Wir gehen aus heutiger Sicht davon aus, dass der Arbeitgeber aufgrund der Vereinbarung dieser Kurzarbeit eine Teilzeit in Form eines Stundenausmaßes /Teilzeitfaktors unter Berücksichtigung der vom AMS gewährten Beihilfe festzulegen hat.

Dieser wird von der BUAK akzeptiert und allen Berechnungen zugrunde gelegt. Eine Korrektur durch Berichtigungen kann auch zu einem späteren Zeitpunkt vorgenommen werden.

Urlaube bei Kurzarbeit sind vom Arbeitgeber unter Zugrundelegung der gesetzlichen Bestimmungen, der getroffenen Sozialpartnervereinbarung/Betriebsvereinbarung bzw. der mit den Arbeitnehmern getroffenen Einzelvereinbarung bei der BUAK zu melden.

Wir sind bemüht, allfällige Urlaubsvorgriffe zu berücksichtigen (eine technische Lösung dazu wird es nicht geben).

Bei behördlich angeordneter Quarantäne eines Arbeitnehmers wird es keinen eigenen Meldegrund geben. In diesem Fall ist "R" Regie zu melden.

Urlaubsverbrauch bei Kurzarbeit entsprechend der Corona-Sozialpartner-Vereinbarung

In der aufgrund der derzeitigen Corona-Krise getroffenen Sozialpartner-Vereinbarung zur Kurzarbeit findet sich die Regelung, dass Arbeitnehmer vor Beginn oder während der Kurzarbeit nach den betrieblichen Notwendigkeiten das Urlaubsguthaben vergangener Urlaubsjahre und Zeitguthaben zur Gänze konsumieren müssen. Bei Verlängerung der Kurzarbeitsvereinbarung über 3 Monate hinaus müssen Arbeitnehmer weitere 3 Wochen des laufenden (aktuellen) Urlaubes konsumieren

Dieser Passus hat zu vermehrten Nachfragen zur Auswirkung bei Urlaubseinreichungen gegenüber der BUAK geführt.

Leider können auch wir als BUAK dazu derzeit keine abschließende Aussage treffen, da weitergehende (politische) Klärungen zu diesem Thema erforderlich sind.

Bei Vorliegen dieser Klärungen werden wir Sie darüber natürlich umgehend informieren, wobei wir zuversichtlich sind, dass dies in den nächsten 1 - 2 Tagen erfolgen wird können.

Erreichbarkeit

Natürlich kann die Durchführung mehr Zeit als gewohnt in Anspruch nehmen. Damit Ihre Anfragen jedoch raschest möglichst bearbeitet werden können, ersuchen wir Sie, Ihre Anliegen bzw. Anträge an die folgenden [Emailadressen](#) zu richten.

Anträge:

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Anträge per Email:

- Abfindungen an koordinierungsstelle@buak.at
- Abfertigungen an clearing@buak.at
- Urlaubersatzleistungen an urlaubersatzleistung@buak.at
- Überbrückungsgeld an ueberbrueckungsgeld@buak.at

Firmenanfragen:

Bitte wenden Sie sich per Email an die jeweilige Landesstelle:

- Wien, Niederösterreich und Burgenland an betriebsbetreuung@buak.at
- Salzburg an ls@buak.at
- Oberösterreich an lo@buak.at
- Steiermark an lst@buak.at
- Kärnten an lk@buak.at
- Tirol an lt@buak.at
- Vorarlberg an lv@buak.at

Parteienverkehr:

Der Parteienverkehr in der Zentrale, sowie in allen Landesstellen bleibt vorerst bis einschließlich 14.04.2020 geschlossen.



[zurück](#) [zum Seitenanfang](#)